



Lantsch/Lenz

ZWECKGEMEINSCHAFT ARA TIEFENCASTEL

POSTFACH 62 7450 TIEFENCASTEL TELEFON 081 681 24 66  
FAX 081 681 24 66 E-MAIL: ARATIEFENCASTEL@BLUEWIN.CH



Albula/Alvra

# VERTRAG

zwischen den

## Politischen Gemeinden

**Albula/Alvra**

und

**Lantsch/Lenz**

(nachstehend Gemeinden genannt)

betreffend

Gründung einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbindung ohne  
Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. c des  
Gemeindegengesetzes des Kantons Graubünden

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Name / Organisation**

Unter dem Namen "Zweckgemeinschaft ARA Tiefencastel" verbinden sich die Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Zweckgemeinschaft im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (nachfolgend „Zweckgemeinschaft“ genannt), um mit gemeinsamen Mitteln die Aufgaben gemäss Art. 2 zu erfüllen.

### **Art. 2 Zweck**

Die Zweckgemeinschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt der ARA Tiefencastel. Zu ihrem Zweck gehören insbesondere:

1. Sammlung und Reinigung der aus den angeschlossenen Gemeinden anfallenden Abwasser;
2. Betrieb und Unterhalt der ARA, der dazu gehörenden Verbindungskanäle und Spezialbauwerke, sowie der Erschliessungsstrasse;
3. Zusammenarbeit mit benachbarten Abwasserreinigungsanlagen:

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in einem diesem Vertrag angehefteten Übersichtsplan eingezeichnet; sie stehen im Gesamteigentum der Gemeinden.

## **II. BETRIEBSKOMMISSION**

### **Art. 3 Zusammensetzung**

Die Zweckgemeinschaft handelt durch ihre Betriebskommission.

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Gemeinde Lantsch/Lenz stellt drei, die Gemeinde Albula/Alvra zwei Vertreter. Die Stellvertretung wird Gemeindeintern gelöst.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Recht jeder einzelnen Gemeinde.

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.

Die Kommission ist befugt, Arbeitsgruppen, allenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu bilden.

Die Zweckgemeinschaft wird durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Kommission vertreten, welche kollektiv zeichnen.

#### **Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Betriebskommission der Zweckgemeinschaft obliegen insbesondere:

1. Die Vorbereitung und Antragstellung für sämtliche von den Gemeindevorständen oder den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zu erledigenden Sachgeschäfte.
2. Der Vollzug der gemeinsamen Beschlüsse der Vertragsgemeinden.
3. Die Vertretung der Vertragsgemeinden nach aussen in ARA-Angelegenheiten, insbesondere vor Behörden, Gerichten und gegenüber privaten Personen.
4. Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit anderen Organisationen, insbesondere mit den benachbarten ARA-Zweckgemeinschaften und dem Zweckverband Tierkörpersammelstelle Tiefencastel.
5. Der Abschluss, die Handhabung und der Vollzug von Verträgen mit dem Betriebspersonal, das Abfassen eines Pflichtenheftes.
6. Wahl und Aufsicht des Betriebspersonals, sowie Festsetzung der bezüglichen Besoldung und Entschädigung.
7. Wahl der Rechnungsstelle.
8. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite.
9. Die Erstellung des Jahresberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung sowie der Bauabrechnungen.

10. Weitere der Kommission von den Vertragsgemeinden zur direkten Erledigung zugewiesenen Aufgaben.
11. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach dem Budget. Treten un-aufschiebbare Ereignisse ein, kann die Kommission über nicht bud-getierte Ausgaben bis zu Fr. 20'000 (zwanzigtausend) pro Jahr entscheiden.
12. Die eventuelle Aufforderung an die Gemeinden, Mängel an ihren Kanalisationsanlagen, welche die Funktionstüchtigkeit der ARA beeinträchtigen, innert nützlicher Frist zu beheben.
13. Verteilung der Kosten für die Entsorgung von Mikroorganismen nach Vorgaben des übergeordneten Rechts.

#### **Art. 5 Sitzungen und Beschlüsse**

Der Präsident versammelt von sich aus oder auf Antrag einer Vertrags-gemeinde die Kommission so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich zu erfolgen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und vollzählig ist. Alle Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stim-mengleichheit entscheidet das Los.

Die Entschädigung der Kommission wird in einem von den Vorständen der beteiligten Gemeinden genehmigten Reglement geregelt.

Der Klärwärter nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **III. BETRIEB, UNTERHALT UND VERWALTUNG DER ANLAGEN**

#### **Art. 6 Grundsatz**

Die Anlagen sind sachgemäss zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten. Massgebend hierfür sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons, sowie die Weisungen der Betriebskommission.

#### **Art. 7 Verwaltung**

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Anlagen obliegt der Betriebskommission.

### **IV. GEMEINSCHAFTLICHE KOSTEN UND KOSTENVERTEILUNG**

#### **Art. 8 Begriff Betriebskosten**

Als gemeinschaftliche Betriebskosten gelten alle für den Betrieb der gemeinschaftlichen Anlagen notwendigen Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Personal- und Verwaltungskosten:  
Besoldungen, Sitzungsgelder, Soziallasten, Entschädigung, Buchführung und übriger Personalaufwand.
2. Sachkosten:  
Anschaffungen und Unterhalt von Mobilien, Maschinen und Einrichtungen, bis Fr. 50'000.00 pro Fall, Büromaterialien, elektrischer Strom, Wasser, Heizung, Chemikalien und übriges Verbrauchsmaterial, Sachversicherungen.
3. Entsorgungskosten:  
Schlammabeseitigung, Rechengut, Sandfang- und Kehrichtentsorgung.  
Erträge aus Schlammbehandlung werden von den Entsorgungskosten abgezogen.

4. Kapitalkosten und Zinsen.

#### **Art. 9 Verteilung der Betriebskosten, der baulichen Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie der Erweiterungskosten**

Die Betriebskosten, die baulichen Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie die Erweiterungskosten werden zwischen den zwei Gemeinden nach Massgabe der angelieferten Abwassermenge aufgeteilt.

Die Abwassermenge wird unterhalb der Gemeinde Lantsch/Lenz (Koordinaten: 762804/171819) und beim Einfluss in die ARA (Koordinaten: 762861/170224) gemessen. Lantsch/Lenz beteiligt sich nach Massgabe der unterhalb der Gemeinde gemessenen Abwassermenge an den Kosten der Entsorgung.

Für die Abrechnung werden jeweils die Durchschnittswerte der gemessenen Abwassermenge der letzten drei Jahre berücksichtigt.

#### **Art. 10 Leistungen der Gemeinde**

Die Vertragsgemeinden leisten nach Genehmigung der entsprechenden Kredite, spätestens aber nach Aufforderung durch die Kommission hin ihre Beiträge, Vorschusszahlungen oder Nachleistungen an die gemeinschaftlichen Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten.

### **V. BUDGET UND RECHNUNG**

#### **Art. 11 Budget**

Die Kommission erstellt jährlich ein Budget. Darin sind die ordentlichen Ausgaben für den Betrieb gemäss Art. 8 sowie die Aufwendungen für bauliche Unterhalts-, Erneuerungs- und Erweiterungskosten getrennt aufzuführen.

Der Anteil jeder Vertragsgemeinde an den gemeinschaftlichen Kosten ist im Budget anzugeben.

Das Budget ist jeder Vertragsgemeinde bis spätestens Ende September zuzustellen. Die Genehmigung desselben ist Sache der einzelnen Gemeindevorstände. Die Genehmigungsbeschlüsse müssen bis spätestens Ende Jahr der Betriebskommission mitgeteilt werden.

### **Art. 12 Rechnung**

Die Kommission erstellt jeweils die Jahresrechnung, die auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen und bis spätestens 1. April des folgenden Jahres den Vertragsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Auf den gleichen Termin erstellt die Kommission einen kurzen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Betriebsjahr.

Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes ist Sache der einzelnen Gemeindevorstände. Sie muss bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres vorliegen.

### **Art. 13 Revisoren / Rechnungsrevision**

Die Revisionsstelle setzt sich aus je einem gewählten GPK Mitglied beider Verbandsgemeinden zusammen. Sie prüfen jährlich die Rechnung der Zweckgemeinschaft und erstatten einen schriftlichen Bericht mit Antrag an die Kommission zuhanden der Gemeindevorstände.

## **VI. HAFTUNG DER ZWECKGEMEINSCHAFT UND KÜNDIGUNG**

### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Zweckgemeinschaft haftet das gemeinschaftliche Vermögen.

Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Gemeinden je zur Hälfte Nachzahlungen zu leisten. Im Verhältnis nach aussen haften die Gemeinden gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und Art. 530 ff. OR solidarisch.

### **Art. 15 Kündigung**

Jede Gemeinde kann erstmals auf den 1. Januar 2046 den Austritt aus der Zweckgemeinschaft erklären. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Jahren einzuhalten. Ohne Kündigung läuft der Vertrag um weitere 10 Jahre weiter. Unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist kann der Vertrag auf Ablauf der 10-jährigen Vertragsverlängerung hin gekündigt werden.

Der Austritt einer Gemeinde hat gleichzeitig die Auflösung der Zweckgemeinschaft zur Folge. Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird nach Massgabe der Anzahl Einwohner pro Gemeinde auf die Gemeinden verteilt.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Subsidiäres Recht**

Soweit der vorliegende Vertrag und das kantonale öffentliche Recht keine besonderen Bestimmungen enthalten, finden auf das Verhältnis der Vertragsgemeinden unter sich die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR über die einfache Gesellschaft subsidiär Anwendung.

### **Art. 17 Streitigkeiten**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden auf dem Wege der Verwaltungsklage zur Entscheidung zu unterbreiten, sofern sich die Parteien nicht über ein schiedsgerichtliches Verfahren vor dem kantonalen Amt für Umweltschutz einigen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag tritt nach Annahme durch die zuständigen Organe der beiden Gemeinden in Kraft und ersetzt in den abgeänderten Teilen den bisher geltenden Vertrag vom 21. Dezember 1995 (Zeitpunkt der damals letztzustimmenden Gemeindeversammlung).



Die Kosten werden erstmals für das Jahr 2016 nach Massgabe des vorliegenden Vertrages verteilt.


### **Art. 19 Revision**

Der vorliegende Vertrag kann auf Antrag der Betriebskommission oder einer Gemeinde durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse aller Vertragsparteien abgeändert werden.

Von den Gemeinden angenommen:

### **Gemeinde Albula/Alvra**

Tiefencastel, den 18.03.2016

Daniel Albertin, Gemeindepräsident:  .....

Maurus Engler, Gemeindeschreiber:  .....

### **Gemeinde Lantsch/Lenz**

Lantsch/Lenz, den 31.03.2016

Simon Willi, Gemeindepräsident:  .....

Ursin Fravi, Gemeindeschreiber:  .....